

Stellplatzsatzung der Gemeinde Edermünde

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 (1) Abs. Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in seiner Sitzung am 8. Februar 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Edermünde.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286) sowie die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung vom 14. Mai 2020 (GVBl. I Seite 355)).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Teil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze und Fahrradabstellplätze ungehindert erreichbar sein.

- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (3) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5 % der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz abzurunden.
- (4) Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286) sowie die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung vom 14. Mai 2020 (GVBl. I Seite 355)).

§ 7 Standort

Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 4.500 EUR je Stellplatz.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Edermünde über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 03.07.1995 außer Kraft.

Edermünde, 11. Februar 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde


Thomas Retrich
- Bürgermeister -



Anlage zur Stellplatzsatzung

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)				
Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Abstellplätze für Regelfahräder	Abstellplätze für Sonderfahräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 je Wohnung	---	---
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 je Wohnung	1 je 35 qm Wohnfläche, mind. 1 je Wohnung	1 je 105 qm Wohnfläche
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	1 je Wohnung	---
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheim	1 je 15 Betten, mind. 2	1 je 2 Betten	---
1.5	Student/innen-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmer/innen-wohnheime	1 je 2 Betten	1 je Bett	1 je 5 Betten
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 je 8 Betten, mind. 3	1 je 15 Betten	1 je 75 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 je 4 Betten, mind. 3	1 je 2 Betten	---
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 300 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 je 20 qm Nutzfläche, mind. 3	1 je 25 qm Nutzfläche	1 je 125 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 qm Verkaufsfläche	1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche, min. 2 je Laden	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 180 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche	1 je 20 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 120 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 je 80 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 150 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 je 30 qm Hauptnutzfläche, mind. 3 Stpl.	---	---
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze sowie 1 je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze	1 je 100 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Abstellplätze für Regelfahrräder	Abstellplätze für Sonderfahrräder
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 25 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze	1 je 150 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 je 20 Sitzplätze	1 je 40 Sitzplätze	1 je 200 Sitzplätze
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche	1 je 750 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 je 30 Besucherplätze	1 je 750 qm Sportfläche, zusätzl. 1 je 90 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 je 30 Besucherplätze	1 je 750 qm Sportfläche, zusätzl. 1 je 90 Besucherplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen, Fitnesscenter	1 je 20 qm Sportfläche	1 je 30 qm Sportfläche	1 je 90 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 100 qm Grundstücksfläche	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 30 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 30 Besucher/innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	1 je 30 Besucher/-innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6	8 je Anlage	---
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4. je Bahn	1 je Bahn	---
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 Boote	1 je 3 Boote	---
5.11	Vereins- und Clubhäuser	1 je 200 qm	1 je 25 qm Nutzfläche	---
5.12	Reitanlagen	1 je 4 Pferdeeinstellplätze	1 je 4 Pferdeeinstellplätze	---
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u. ä.	1 je 10 qm Nutzfläche	1 je 10 qm Gastfläche	---
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 je 6 qm Nutzfläche	1 je 10 qm Gastfläche	---
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	---
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten	---

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Abstellplätze für Regelfahrräder	Abstellplätze für Sonderfahrräder
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 je 5 Betten	1 je 10 Betten	1 je 50 Betten
7.2	Pflegeheime	1 je 8 Betten	1 je 15 Betten	1 je 75 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler/innen	1 je 10 Schüler/innen	1 je 100 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 je 20 Schüler/innen	1 je 4 Schüler/innen	1 je 100 Schüler/innen
8.3	Förderschulen	1 je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen	1 je 200 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 3 Studierende	1 je 100 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je Gruppenraum, mind. 2	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 15 qm Nutzfläche	---
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 5 Beschäftigte	1 je 25 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche	1 je 300 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	---	---
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	---	---
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 je Waschanlage	---	---
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz	---	---
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten	1 je 10 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	1 je 750 qm Grundstücksfläche	---
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 200 qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 250 qm Nutzfläche
10.4	Waschsalons	1 je 7 Waschmaschinen; mind. 2	1 je 7 Waschmaschinen	---
10.5	Sonnenstudios	1 je 5 Sonnenbänke; mind. 2	1 je 5 Sonnenbänke	---
11	Anwendungsbestimmungen			
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.			
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.			
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzflächen oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.			